Revision des Bürgerrechts

Autor(en): **Mahrer, I. / Baumann, Margrit**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **31 (1975)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845354

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

1.7 Ehegatten können allein oder zusammen eingebürgert oder aus dem Bürgerrecht entlassen werden. Bei gemeinsamer Einbürgerung oder Entlassung muss jeder Gatte die Voraussetzungen erfüllen. Ja

2.1 Soll ein Kind, dessen Eltern verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizerbürger ist, von Geburt an Schweizerbürger werden? Ja

2.2 und 2.3 Einschränkungen von 2.1 für den Fall, dass die Eltern im Ausland wohnen? Noch nicht beantwortet

2.4 Soll das Kind von schweizerischen Ehegatten weiterhin nur das Bürgerrecht des Vaters erhalten?

Zu dieser Frage wurden gewisse Vorbehalte gemacht. Andrerseits konnten sich die Anwesenden trotz dem Wunsch nach völliger Gleichberechtigung mehrheitlich der praktischen Erwägung nicht verschliessen, dass das doppelte Bürgerrecht aller Kinder eine doppelte Führung sämtlicher Familienregister zur Folge hätte und kaum durchführbar wäre. Aus diesem Grunde überwog die Auffassung, auf die Nachfolge der Kinder von zwei schweizerischen Eheleuten auch in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mütter müsse verzichtet werden. Dr. Regula Pestalozzi

Revision des Bürgerrechts

Die Revision des Bürgerrechts im Sinne einer Gleichstellung von Mann und Frau ist auch ein altes Anliegen des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte. Unser Verband, der im Vernehmlassungsverfahren seine Meinung zum Ausdruck bringen konnte, hat sich am 17. April 1975 in einer ausführlichen Eingabe an den Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes geäussert. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Betrifft: Revision von Art. 44 und 54 Abs. 4 BV betr. das Bürgerrecht in der Familie

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 6. Januar 1975 senden wir Ihnen anbei den uns unterbreiteten Fragenkatalog mit unseren Antworten.

Es freut uns sehr, feststellen zu können, dass die meisten der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen den von uns gewünschten Änderungen entsprechen, wie sie zum Ausdruck kamen in unseren Eingaben vom 16. Mai 1968 an Ihr Departement, vom 9. Mai 1972 an die Expertenkommission für die Revision des Bürgerrechtsgesetzes und vom 26. April 1973 an Ihr Departement.

Wir haben uns nicht nur mit der Beantwortung des Fragebogens befasst (vgl. Beilage), sondern vor allem auch mit den vorgeschlagenen neuen Texten. Aufgefallen ist uns, dass die textliche Formulierung hinsichtlich des Begriffes Schweizerbürger missverständlich ist, indem bald von «Schweizerbürger», bald von «Schweizer und Schweizerin» die Rede ist. Wir gehen wohl nicht fehl in der Meinung, dass bei der Verwendung des Ausdruckes Schweizerbürger auch die Schweizerin gemeint ist. Um Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden, schlagen wir deshalb vor, dass die beiden Begriffe Schweizer und Schweizerbürger stets in beiderlei Geschlechtsform zur Anwendung gelangen.

Des weiteren möchten wir auf ein Problem hinweisen, das in Ihrem Bericht und Fragebogen nicht behandelt wird, das

aber in engstem Konnex steht, nämlich dem Zusammenhang von Bürgerrecht und Namensrecht.

I. Einbürgerung von jungen Ausländern, Flüchtlingen, Staatenlosen Art. 44 Abs. 4

Der Fragebogen behandelt nur das Thema des Bürgerrechts in der Familie gänzlicher oder teilweiser schweizerischer Herkunft. Wir legen grossen Wert darauf, dass auch der Verfassungstext nur dieses Thema enthält.

Die Regelung der Einbürgerung junger Ausländer, von Flüchtlingen und Staatenlosen müsste bei einer nachfolgenden Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes erfolgen. Dabei wäre zu erwägen, ob mit der erleichterten Einbürgerung junger Ausländer nicht auch eine erleichterte Einbürgerung ihrer Eltern möglich sein sollte, sofern diese schon lange in der Schweiz wohnen und vollständig integriert sind. Nach unseren Beobachtungen muss es sehr viele solcher alten Ausländer in unserem Lande geben, was vermutlich die Statistiken stark verfälscht. Wenn man früher von «Papierschweizern» sprach, so müsste man heute von «Papierausländern» reden. Zudem wären bei der Revision des Bürgerrechtsgeseztes im allgemeinen noch andere Fragen zu regeln, wie zum Beispiel, ob für die ordentliche Einbürgerung den Kantonen und Gemeinden vom Bund aus nicht nur Minimalvorschriften — insbesondere betreffend Wohnsitzdauer in einer Gemeinde und das Maximum der Gebühren — erlassen werden sollten.

Es wäre unseres Erachtens politisch nicht klug, die Neuregelung des Bürgerrechtes in der Familie mit diesen anderen noch nicht genügend diskutierten und mit starken Emotionen belasteten Fragen zur Abstimmung zu bringen. Es besteht die Gefahr, dass dann die Diskussion in der Öffentlichkeit schliesslich um die Einbürgerung gewisser Kategorien von Ausländern geführt wird, statt nur über das Bürgerrecht in der Familie, was die Annahme der Vorlage gefährden würde. Wir möchten aber vor allem endlich und rasch die Grundlage schaffen, damit die Revision des Eherechtes vorangetrieben werden kann.

Es wäre zu erwägen, ob zum Zwecke der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes eine weitere Verfassungsänderung überhaupt notwendig ist. Wir erinnern daran, dass das Institut der erleichterten Einbürgerung des jetzt geltenden Bürgerrechtsgesetzes, Art. 26—31 auch ohne vorherige Verfassungsänderung eingeführt werden konnte. Nur was das Bürgerrecht der Frau anbelangt, stehen ausdrückliche Verfassungsbestimmungen im Wege.

Als neuen Text für Art. 44 Abs. 4 schlagen wir vor:

> «Ehegatten von Schweizerbürgern oder Schweizerbürgerinnen können das Bürgerrecht des schweizerischen Ehegatten oder der schweizerischen Ehegattin auf dem Wege der unentgeltlichen, erleichterten Einbürgerung erwerben.»

II. Zusammenhang zwischen Bürgerrecht und Namensrecht

1. Rechtsstellung der Ehegatten

Das Namensrecht ist Ausfluss des Persönlichkeitsrechtes. Der Name verleiht dem Menschen Individualität und Identität, er macht ihn zur Person. Deshalb ist er auch gesetzlich geschützt (Art. 29 ZGB). Während nun der Mann Träger seines Familiennamens ist von der Geburt bis zur

Bahre, haftet demjenigen der Frau etwas Episodenhaftes an. Er wird, stets abhängig vom Mann, zum blossen Status-Namen. (Ledig, Heirat, Scheidung, Witwe, Wiederverheiratung.) Ein derartiger Wechsel steht mit der Würde der Person nicht in Einklang.

Bereits in unserer Eingabe an Ihr Departement vom 21. Juli 1966 betr. die Revision des Familienrechtes beantragten wir (Seite 2 und 3), dass die Frau durch Abgabe einer Erklärung bei der Eheschliessung ihren Namen und ihr Bürgerrecht auch intern schweizerisch soll beibehalten können. Was das Bürgerrecht anbelangt, geht Ihr Vorschlag zu einem neuen Art. 161 Abs. 1 ZGB sogar weiter als wir damals zu postulieren wagten, indem auch intern schweizerisch zur Beibehaltung des Bürgerrechts keine Erklärung nötig sein soll.

Wir müssen mit Beunruhigung feststellen, dass in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindsverhältnis) die Frage des Bürgerrechtes des Kindes in Art. 271 Abs. 1 und die Frage des Namens der schweizerischen Ehefrau eines Schweizers bereits festgelegt wurde, ohne dass ein Vernehmlassungsverfahren voranging.

Dieser Entwurf ist bekanntlich bereits im Ständerat behandelt worden, ohne dass unseres Wissens diese Bestimmungen eingehend besprochen wurden. Zwar haben Herr Ständerat Reverdin und Frau Ständerätin Girardin das etappenweise Vorgehen bei der Revision des Familienrechtes kritisiert. In der Tat müsste bei diesen Fragen zuerst vor allem im Eherecht festgestellt werden, wie der Name im Zusammenhang mit dem Bürgerrecht der Frau sein soll.

In Artikel 270 Abs. 1 wird bestimmt, dass das Kind verheirateter Eltern ihren **Familiennamen** erhalten soll. Es wird aber nicht näher ausgeführt, was unter diesem Familiennamen zu verstehen ist. Da es nicht heisst «den Namen des Vaters», nehmen wir an, dass man es den Eheleuten freistellen will, entweder den Namen des Mannes oder denjenigen der Frau zum Familiennamen zu erklären. Dadurch würde aber zwangsweise entweder die Frau oder der Mann den angestammten Namen verlieren. Interessant ist, dass man früher unter Familiennamen der Frau ihren angestammten Namen verstand und den Namen, den sie durch Eheschliessung erhielt, als ehelichen Namen bezeichnete. Dies wird dargelegt in der Dissertation von Elsa Anna Rössel «Das Namensrecht der Frau», Zürich 1933. In dieser Schrift wird auf Seite 22/23 ausgeführt:

> «Der Grundsatz jedoch, dass die Ehegatten einen gemeinsamen Namen führen müssen, beginnt langsam zu wanken. Nicht nur einige extreme Frauenrechtlerinnen finden heute, es sei ungerechtfertigt, dass die Frau bei Eheabschluss ihren Namen gegen den Ehenamen einzutauschen habe, sondern auch in der modernen Gesetzgebung bricht sich der Standpunkt langsam Bahn, es sei der Frau die Entscheidung zu belassen, ob sie ihren Familiennamen während der Ehe führen wolle, oder ob sie mit dem Manne einen gemeinsamen Ehenamen (der in der Regel immer noch der Name des Mannes sein wird) besitzen wolle. Nach dieser modernen Auffassung ist es also möglich, dass Mann und Frau, trotzdem sie in einer rechtsgültigen Ehe miteinander leben, nicht mehr einen gemeinsamen Ehenamen besitzen. Diese Regelung ist, wie später näher zu erör-

tern sein wird, für die heutigen Wirtschaftsverhältnisse von grosser Bedeutung. Diese Lösung entspricht auch besser der heute schon in weite Kreise eingedrungenen Auffassung von der Gleichberechtigung der Frau, als die bis anhin übliche Namensänderung.»

In unserer bereits erwähnten Eingabe vom 12. Juli 1966 begründeten wir unseren Antrag, dass die Frau ihren bisherigen Namen soll beibehalten können, damit, dass insbesondere die Frauen, welche einen freien Beruf ausüben, durch die Namensänderung bei Heirat einen grossen beruflichen Nachteil und wirtschaftlichen Schaden erleiden können. Dieses Argument wiegt heute noch schwerer als damals, weil immer mehr Frauen einen Beruf ausüben und ihre sämtlichen Diplome, angefangen beim Lehrabschlusszeugnis bis zum Doktordiplom, meist auf ihren angestammten Namen lauten. Diese Frauen sind schlechter gestellt als Frauen, welche vor der Ehe eine Firma führten, deren Namen beibehalten werden darf, und als solche, die einen Künstlernamen tragen. Wir konnten auch feststellen, dass es heute schon Frauen gibt, welche sich praktisch über das geltende Gesetz hinwegsetzen und sich dagegen wehren, den Namen ihres Mannes anzunehmen. Eine diesbezügliche Umfrage bei den Ansagerinnen des Fernsehens hat ergeben, dass zum Beispiel Dorothea Furrer sich weigert, den Namen ihres Mannes «Meyer» zu tragen, und auch Heidi Abel, welche eine Zeitlang verheiratet war und wieder geschieden wurde, stets ihren ursprünglichen Namen führte. Ein Mitglied unserer juristischen Kommission, Lucie Hüsler, hat es durchgesetzt, dass sie in ihrem Anstellungsverhältnis im Bundesamt für Wohnungswesen Frau Hüsler genannt wird. Sie hat nicht den Namen ihres Ehemannes Hagmann angenommen.

Seitdem die Frauen das Stimm- und -wahlrecht haben und auch in Ämter gewählt werden, kann eine Wiederwahl — wie dies immer wieder vorkommt — in Frage gestellt werden, wenn die gewählte Frau auf der neuen Liste mit einem anderen Namen steht und im Volk nicht erkannt wird, dass es sich um die bisherige Amtsträgerin handelt. Es geht aber nicht nur darum, dass die Frau praktisch einfach ihren bisherigen Namen weiterführt, sondern dass dies auch in den Registern festgehalten wird und ihre Ausweispapiere, insbesondere auch ihr Pass auf ihren eigenen Namen ausgestellt wird, am besten wohl mit Beifügung des Namens des Ehemannes, sei es mit einem Bindestrich oder mit der Bezeichnung «Ehefrau des . . .», wie dies in Frankreich üblich ist.

Sobald gemäss ehelichem Güterrecht die Frau ihr eigenes Vermögen wird verwalten können — was wir hoffen — werden im Bankverkehr Schwierigkeiten entstehen, wenn ihre Papiere anders lauten als auf den Namen, den sie praktisch führt und auf den evtl. Einzahlungen usw. erfolgen.

Ohne dass eine gesetzliche Regelung besteht, hat man von jeher den Schweizermännern erlaubt, den Namen ihrer Frauen dem ihrigen beizufügen. Auf Wunsch wird dies auch im Pass festgehalten.

Wir stellen erneut den Antrag, dass der Frau die Möglichkeit gegeben wird, bei der Eheschliessung zu erklären, dass sie ihren bisherigen Namen beibehalten will.

2. Rechtsstellung der Kinder

Dadurch, dass die Frau ihren Namen ihren ehelichen Nachkommen nicht weitergeben kann, wird ihre Würde als Mutter verletzt.

Werden ihr bei Scheidung die Kinder zugesprochen, trägt sie — beim gegenwärtigen Rechtszustand — einen anderen Namen als die Kinder, es sei denn, sie würde beim zuständigen Regierungsrat eine Namensänderung beantragen. Alsdann muss sie vielleicht den ihr nicht mehr genehmen ehemännlichen Familiennamen weitertragen.

Sofern unsere Annahme richtig ist, dass vorgesehen werden soll, dass bei der Eheschliessung der Familienname, sei es der Name des Mannes oder derjenige der Frau, auf die Kinder übergehen soll, bedarf diese Bestimmung einer Ergänzung. Wird sie zum zwingenden Recht erklärt, so können für denjenigen Ehepartner, Mann oder Frau, der auf die Weiterführung des bisherigen Namens verzichten muss, Schwierigkeiten entstehen. Der Mann, der eventuell gute Gründe hätte, den Namen der Frau als Familiennamen zu wählen, würde schlechter gestellt als bisher. Wir haben nie die Erlangung der Gleichberechtigung dadurch verlangt, dass der Mann auf seine bisherigen Rechte verzichten muss.

Unser Vorschlag lautet daher, dass bei der Eheschliessung der Mann und die Frau erklären können, ob sie einen gemeinsamen Namen tragen wollen und wenn ja, ob es der Name des Mannes oder der Frau sein soll, oder ob jedes seinen bisherigen Namen beibehalten will. In letzterem Fall müssten sie bekannt geben, welchen Namen ihre Kinder tragen sollen.

Wir glauben, dass es wichtig ist, in dieser Materie möglichst grosse Freiheit zu gewähren, denn wir leben in einem **Übergangsstadium** mit patriarchalischen Ehen einerseits und partnerschaftlichen Ehen andrerseits. Die Entwicklung sollte nicht durch zwingendes Recht festgenagelt werden. Belastung der Verwaltung oder «Erschwerung» der Registereintragungen sind keine Gegenargumente, wo es um die Würde der Person geht.

Indem wir Sie ersuchen, unseren Überlegungen Rechnung zu tragen, begrüssen wir Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

Schweizerischer Verband für Frauenrechte

Die Präsidentin: G. Girard-Montet

Die Präsidentin der Juristischen Kommission: Dr. iur. I. Mahrer

Gleicher Meinung: der BSF

Der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen stellt in seiner Eingabe ebenfalls mit Genugtuung fest, dass die in einer früheren Vernehmlassung erhobenen Postulate zur Revision des Bürgerrechts von der Expertenkommission positiv aufgenommen worden sind. Er stimmt der Vorlage grundsätzlich zu und dankt für die von fortschrittlichem Geist getragene Arbeit.

Die Stellungnahme des BSF stimmt materiell weitgehend überein mit den in Bern von seiner früheren Präsidentin Dr. Regula Pestalozzi vorgetragenen Argumenten. Wir beschränken uns deshalb darauf, aus der Eingabe einen einzigen Punkt zu zitieren:

«1.4. Ein generelles Ausweisungsverbot für den ausländischen Ehegatten eines Schweizers oder einer Schweizerin mag zu Zeiten (wie wir sie auch schon hatten) die Gefahr in sich bergen, dass unser Staat von innen her unterwandert werden könnte von Ausländern, die sich in eine Ehe mit einem schweizerischen Partner «eingeschmuggelt» haben. Andererseits zeigt doch die Erfahrung, dass unter den bis-

herigen Gesetzen die Unmöglichkeit der Ausweisung unerwünschter Ausländerinnen, die sich mit Schweizern verheirateten, keine unlösbaren Probleme verursachte. Auch von Ehen, die von Ausländern mit Schweizern geschlossen worden wären, um die Vorschriften über die Begrenzung der Zahl der ausländischen Arbeitskräfte zu umgehen, wurde mindestens in der Öffentlichkeit nichts bekannt. Hingegen waren mit einem Ausländer verheiratete Schweizerinnen tatsächlich gelegentlich faktisch gezwungen, ihrem polizeilich ausgewiesenen Ehemann und ihren Kindern an einen neuen ausländischen Wohnsitz zu folgen.

Wir sind deshalb mit der Expertenkommission für die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes der Auffassung, die Achtung vor der bestehenden Ehe, die in der Schweiz geführt wurde, habe alle fremdenpolizeilichen Rücksichten zurücktreten zu lassen. Deshalb bejahen wir Frage 1.4.»

Anderer Meinung: der Zürcher Regierungsrat

Im Vernehmlassungsverfahren zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes nimmt der Zürcher Regierungsrat, wie einer Pressemitteilung zu entnehmen ist, zu den Vorschlägen der Expertenkommission betreffend das Bürgerrecht von Ehefrauen und Kindern wie folgt Stellung:

«Zunächst hält er dafür, dass auf die Beantwortung der Frage nach dem Bürgerrecht des Kindes aus einer international gemischten Ehe verzichtet werden kann, weil die vor den eidgenössischen Räten liegende Vorlage über die Neugestaltung des Kindschaftsrechtes des Schweizerischen Zivilgesetzbuches dazu bereits eine neue, recht weitgehende Lösung enthält. Er lehnt sodann eine verfassungsmässige Garantie der Niederlassungsfreiheit für ausländische Ehepartner von Schweizern oder Schweizerinnen ab, weil dadurch die Verlockung zu Schein- und Bürgerrechtsehen gefördert und gleichzeitig die Kontrolle des Arbeitsmarktes erschwert würde. Aber auch dem Vorschlag, den gegenwärtigen Stand der von Schweizern geheirateten Ausländerinnen zu verschlechtern und ihnen für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts eine Wartefrist aufzuerlegen, kann er nicht folgen. Die bestehende Ordnung hat nämlich keine praktischen Missstände von Bedeutung gezeigt; zudem verträgt sich die einseitige Zurücksetzung dieser Gruppe von Frauen nicht mit der allgemeinen Tendenz, die Rechtsstellung der Frau zu verbessern. Dagegen ist der Regierungsrat mit der Anregung einverstanden, dass jede Schweizerin künftig bei der Heirat ihr angestammtes Bürgerrecht beibehält und es nicht mehr zugunsten desjenigen ihres Ehemannes aufgeben muss. Dabei wird allerdings darauf hingewiesen, dass diese Neuerung die Führung der öffentlichen Register kompliziert und deshalb nur tragbar erscheint, wenn gleichzeitig die meist bedeutungslosen, internschweizerischen Doppelbürgerrechte abgebaut werden.»

Von der Fortschrittlichkeit, welche die Vorschläge für die Revision des Bürgerrechts in der Tat auszeichnet, bleibt in dieser Vernehmlassung aus einem Kanton, der sich gerne zu den fortschrittlichen zählt, nicht mehr viel übrig. Und wenn der Regierungsrat schreibt, er lehne eine verfassungsmässige Garantie der Niederlassungsfreiheit für ausländische Ehepartner von Schweizern oder Schweizerinnen ab, weil dadurch die Verlockung zu Schein-

und Bürgerrechtsehen gefördert würde, trifft er damit selbstverständlich nur die Schweizerinnen und deren ausländische Ehegatten. Die ausländischen Ehegattinnen von Schweizern werden ja durch die Eheschliessung automatisch Vollbürger unseres Landes, eine Regelung übrigens, die neben der Schweiz nur noch Italien und Spanien kennen.

Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe

Pikanterweise erschien fast gleichzeitig mit der Pressemitteilung des Regierungsrates im «Züri-Leu» vom 8. April ein Inserat mit folgendem Inhalt:

«Schweizer wäre unter besonderen Umständen (Heirat) bereit, einer sehr gut situierten Ausländerin zu einem Schweizer Pass zu verhelfen.»

Wir sind nicht der Meinung, die Schweizerinnen müssten das Recht auf Veröffentlichung solcher Inserate haben. Wir schliessen aber auch nicht aus, dass in vereinzelten Fällen der Schweizer Pass oder vorerst die Garantie der Niederlassung eine massgebliche Rolle bei der Eheschliessung zwischen einer Schweizerin und einem Ausländer spielen könnte. Die voraussehbare Möglichkeit solcher unedler Beweggründe dürfte aber ebensowenig Anlass zur Verweigerung der Gleichberechtigung sein wie die feststellbaren Missbräuche — siehe Inserat — zur Beseitigung eines bisherigen Vorrechts führen.

Das Vernehmlassungsverfahren zu einem neuen Bürgerrechtsgesetz ist abgeschlossen. Das bisher noch nicht veröffentlichte Gesamtergebnis wird zeigen, ob und in welchem Ausmass sich fortschrittliches Denken bereits durchgesetzt hat, oder ob der patriarchalische Geist noch immer höchst lebendig ist. Margrit Baumann

Schwangerschaftsabbruch — Lösung vertagt

In der März-Session hat sich der Nationalrat mit dem Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch befasst, und die Debatte wurde zu einem toten Rennen. Mit grossem Mehr wurde vorerst die Volksinitiative für einen straflosen Schwangerschaftsabbruch abgelehnt. Der weitere Verlauf wurde durch die Taktik der CVP-Fraktion bestimmt. Durch eine geschlossene Stimmenthaltung trug sie dazu bei, dass zuerst die Fristenlösung über die vom Bundesrat vorgeschlagene Indikationenlösung obsiegen konnte. Bei der Schlussabstimmung über die Fristenlösung war die Fraktion wieder dabei, und die Einmütigkeit, mit welcher sie diese Lösung bekämpfte, führte mit 90 gegen 86 Stimmen bei 12 Enthaltungen zur Ablehnung. Wir veröffentlichen anschliessend die Stellungnahme der einzelnen Zürcher Nationalräte und diejenige der Nationalrätinnen aus anderen Kantonen.

Nach dem Willen einer kleinen Mehrheit im Nationalrat müsste also alles beim alten bleiben, obwohl die durch die Volksinitiative in Gang gebrachte Diskussion mit aller Deutlichkeit gezeigt hat, wie unbefriedigend und ungerecht der heutige Zustand ist. Und mit einer gerechteren Lösung, welche Frauen in Notsituationen davor bewahren würde, in die Illegalität mit allen ihren schlimmen Folgen zu sinken, wurden auch die von allen Seiten geforderten flankierenden Massnahmen — die Beratungs- und Familienplanungsstellen — unter den Tisch gewischt.